Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Benutzungsentgeltordnung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. April 2014, in die die 1. Änderung vom 20. März 2019 eingearbeitet wurde.

Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Ordnungen:

- Benutzungsentgeltordnung vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 3/2014 vom 2. Mai 2014)
- 1. Änderung Benutzungsentgeltordnung vom 20. März 2019 (Amtsblatt Nr. 3/2019 vom 5. April 2019)

Ordnung der Stadt Bad Liebenstein über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Biologischen Freibades Glücksbrunn –Entgeltordnung–

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung am 10. April 2014 die folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Biologischen Freibades Glücksbrunn –Entgeltordnung– beschlossen:

§ 1 Tarife

(1) Für die Benutzung des Biologischen Freibades Glücksbrunn werden folgende Tarife festgesetzt:

1	Tageskarte	
1.1	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	
	sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehr und aktive Angehörige	
	der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein	
	(bei Benutzung einer gültigen Berechtigung)	frei
1.2	Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 EUR
1.3	Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des	
	§ 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	
	(ein gültiger Ausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen)	2,00 EUR
1.4	Mitglieder des Fördervereins Schweinaer Waldbad e. V.	2,00 EUR
1.5	Erwachsene	3,00 EUR
2	10er – Karten (jeder 10. Eintritt frei)	
2.1	Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	18,00 EUR
2.2	Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des	
	§ 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	
	(ein gültiger Ausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen)	18,00 EUR
2.3	Erwachsene	27,00 EUR
3	Familienkarte (bis zu 2 Erwachsene und bis zu drei Kinder)	8,00 EUR

In den vorstehenden Tarifen sind jeweils 7 % Umsatzsteuer enthalten.

- (2) In den vorstehenden Preisen sind enthalten:
 - a) Benutzung der Duschen,
 - b) Benutzung einer Wechselkabine,
 - c) Benutzung eines verschließbaren Garderobenschrankes im Rahmen der Verfügbarkeit,
 - d) Benutzung eines Wertfaches im Rahmen der Verfügbarkeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif für das Naturbad der Gemeinde Schweina vom 26. März 2010 außer Kraft.